Handel und Gewerbe in Polen

Bezugs-Preis:

Anzeigen-Preis:

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Zwierzyniecka 6, 1 Stock. Fernruf Nr. 49-77

7. Jahrgang | Poznań, den 10. März 1932 | Nr. 3



Heinrich's Edel-Kaffee

bleibt doch die Marke des Feinschmeckers!

Kaffee-Großrösterei „Sirocco“

C. Heinrich, Rakoniewice (Pozn.)

Nr. 3

Inhalt:



Augengläser
in moderner Ausführung sachgemäss zugepasst
Barometer
Thermometer
Operngläser
Feldstecher
in reichhaltiger Auswahl.
Getreidewaagen
nach amtlicher Vorschrift
Regenmesser
H. Foerster
Diplom-Optiker
Poznań,
ul. Fr. Ratajczaka 35.
Telefon 24-28.

CONCORDIA
Sp. Akc.
Buchdruckerei u. Verlagsanstalt
Poznań, ul. Zwierzyniecka 6
Telefon 6105 und 6275.



Geschäfts- u. Familiendrucksachen in geschmackvoller Ausführung. Herstellung von Faltschachteln und Packungen aller Art. Ein- u. mehrfarbige Plakate, Bilder und Werbesachen in Stein- und Offsetdruck. — Buchbinderei. Buchhandlung.

Sämtliche Formulare u. Geschäftsbücher für Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe.

Ich habe den Alleinverkauf der rühmlichst bekannten
WAGENFEDERN Fabrikat P. Marciniak, Starkowo
und liefere diese, soweit gangbar, sofort aus Lagerbeständen. Sonderbestellungen kurzfristig ab Werk
zu niedrigsten Preisen mit hohem Skonto.
Versand erfolgt ausschliesslich per Nachnahme. Anfragen und Aufträge an
E. SCHULZ, Eisenwaren-Großhandlung **Wolsztyn (Wlkp.)** „Eisenschulz - Wolsztyn“

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Zwierzyniecka 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten stadtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. **Telefon 6977.**

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr. [illegible] Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Wirtschaftliche Interessenvertretung der gesamten stadtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen.

Auskunft- und Beratungsstelle in allen Wirtschafts- und Rechtsfragen. Vermittelung von Geschäftsbeziehungen. Sachverständige Beratungen und Erteilung von Gutachten in allen Fragen betreffend

Export und Import.

„MERKATOR" Versicherungsschutz und Treuhand-Gesellschaft m. b. H. (Sp. z o. o.)

Poznań (Posen), ul. Zwierzyniecka 8. Telefon 6977.

Sachgemässe Geschäftsauskünfte und Gutachten.

Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten.
,, über polnische Gesetze u. Verordnungen.
,, in Zoll- und Frachtangelegenheiten und Durchführung von Reklamationen.
,, uber Messen und Ausstellungen des In- und Auslandes.

Steuerberatung, Steuerreklamationen, Uebersetzungen, Bilanzprufung und -aufstellung, Abschluss-Revisionen.

Abt. Versicherung: Leben-, Unfall, Haftpflicht-, Einbruchsdiebstahl-Versicherungen für die „Assicurazioni Generali Trieste"

Vertragsgesellschaft des Verbandes für Handel und Gewerbe. Ehrenamtliche Vertretung des deutschen Aussenhandels-Verbandes.

KREDITVEREIN

Spółdz. z ogr. odp.

Fernsprecher 3785. POZNAŃ, Aleje Marcinkowskiego 27. Fernsprecher 3785.

Annahme von Spareinlagen
auf wertbeständiger Basis zu hohen
Zinssätzen / Konto-Korrent und Scheckverkehr
Inkasso / Akkreditive / Ausführung aller Bankgeschäfte

Kassenstunden von 8—1 Uhr. Kassenstunden von 8—1 Uhr.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 10. jeden Monats
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf [illegible]
Anzeigen-Preis: laut Tarif
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 5. jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

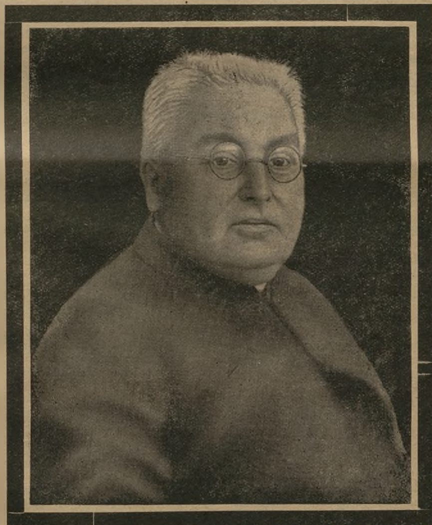
Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 10. März 1932 | Nr. 3

Domherr Josef Klinke †.

Der Verband für Handel und Gewerbe zahlt den am Dienstag, dem 23. Februar, verstorbenen deutschen Fuhrer zu den Persönlichkeiten, die bei der Gründung des Verbandes entscheidend mitgewirkt haben. Domherr Josef Klinke hatte sein Herz den Bestrebungen, die zur Gründung geführt haben, zugewandt, er war auch in der ersten Gründungsversammlung anwesend, in vielen Vorträgen in den Ortsgruppen hat er seinen Einfluß geltend gemacht. Immer wenn der geistliche Herr in dem Kreis der Handwerker, Kaufleute, Gewerbetreibenden erschien, immer wenn er lachelnd in die Mitte dieses Kreises trat, da schlugen ihm die Herzen entgegen.

In der langen Zeit seiner Krankheit wurde er gerade in den kleineren Stadten sehr vermißt, überall fragten sorgenvolle Mienen nach seinem Ergehen und immer schlich ein trauriger Ernst über die Gesichter, wenn der Bericht so trostlos ausfallen mußte, wenn gesagt werden mußte, daß dieses starke, opferbereite Leben den letzten Kampf kampfe. Niemand hat unter diesem langen Kampfe, der so hoffnungslos war, sich mehr um jene deutschen Volksgenossen gesorgt, wie gerade Domherr Klinke, der ja wußte, wie aussichtslos manchmal der Posten ist, auf dem der Mittelstand seinen Existenzkampf vollendet.



Dieser sterbende Mann mit seinen blauen Augen, die leuchtend und hell unter buschigen Augenbrauen jeden forschend anblickten, als könnten sie bis tief in die Seele aller Menschen sehen, diese Augen, die so viel Güte, so viel Licht verbreitet haben, sie sind nun geschlossen und ganz nach innen gekehrt. Das gütige Gesicht, umrahmt vom Schnee der Haare, das so strahlend lachen konnte, es ist zusammengeschrumpft im Kampf mit der langen Krankheit. Der Tod, den dieser Mann mit all seinem Lebensglauben zu besiegen trachtete, er kam langsam geschlichen, er kam nicht mit raschem Schritt, und er lahmte immer mehr und mehr diese starke Menschenseele. Stück für Stück bröckelte von diesem Leben ab, immer mehr sank dieser aufrechte und kampferische Körper zusammen, bis schließlich in den letzten Tagen die Qual immer großer wurde, ihm manchmal die Tranen ins Auge stiegen. Immer wenn ihn ein alter Freund besuchen kam, da sagte er beim Abschied: „Wünschen Sie mir keine gute Besserung! Beten Sie um meine Erlösung! Ich kann und werde doch nichts mehr!" Er litt es bei dieser Stimmung aber nicht, wenn ein anderer, der noch gesunde Glieder hatte, etwa wehleidig klagen wollte. Dann konnte er gar polternd dreinfahren und wieder zum Zusammenraffen mahnen.

Dieser Tod, der so schwer die deutschen Reihen traf, der dem ganzen Volkstum den Fuhrer von besonderen Gaben entriß, er hat die Reihen der Mitglieder des Verbandes für Handel und Gewerbe mit tiefer Bewegung erfüllt, und überall, wo dieser Mann bekannt und geliebt war, hat man ihm und seinem Andenken eine stille Stunde der Besinnung geweiht. Über das Grab hinaus dankt ihm der Verband für Handel und Gewerbe für alle opferbereite Tatigkeit und Liebe. Über das Grab hinaus wird das Andenken an Domherrn Klinke lebendig in allen Herzen fortleben und sein Beispiel fortwirken.

Wir werden den treuen Mann, den wir alle „unsern Domherrn" nannten, niemals vergessen.

Der Niedergang der Weltwirtschaft.

II Die besonders in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres eintretende Verschärfung der Weltwirtschaftskrise und die dadurch herbeigeführte Entblössung der meisten Notenbanken der Welt von den ihnen zur Verfügung stehenden Devisen und Goldreserven hatten zur Folge, dass eine grosse Anzahl von Staaten sich veranlasst sah, einschneidende Vorkehrungen zum Schutze ihrer eigenen Wirtschaft, zur Verringerung der ausländischen Einfuhr und zur Erhaltung des Devisenbestandes zu treffen. In fast allen diesen Ländern hat eine starke Propaganda für die Bevorzugung inländischer Erzeugnisse und zur Abwehr ausländischer Waren eingesetzt.

Die von den Regierungen angewandten Massnahmen sind sehr mannigfaltiger Art. Neben der Erhöhung oder Einführung von Zöllen, die in vielen Fällen aussergewöhnliche Ausmasse erreichten, wurden Einfuhrkontingentierungen, Einfuhrverbote oder Einfuhrmonopole geschaffen. Die immer mehr um sich greifende Zwangsbewirtschaftung der Devisen wurde vielfach zur Unterbindung oder Beschränkung der Einfuhr ausgenutzt. Schliesslich hat sich auch die Entwertung einer Reihe von Währungen ausschlaggebend auf den Aussenhandel der betroffenen Staaten ausgewirkt. Die wichtigsten Fälle protektionistischer Massnahmen seien nachstehend kurz aufgeführt.

Grossbritannien ist von seinem alten Freihandelsgrundsatz abgewichen und hat in den letzten Wochen Zölle von ausserordentlicher Höhe auf zahlreiche Halb- und Fertigfabrikate eingeführt. Die Niederlande haben den bisher bestehenden allgemeinen Finanzzoll um durchschnittlich 25% heraufgesetzt und besondere Zölle auf die Einfuhr von Fleisch gelegt. Belgien hat Zölle auf Butter und Fleisch, Dänemark Zölle auf Luxuswaren eingeführt. In Frankreich sind wiederholt weitgehende Zollerhöhungen erfolgt, in Italien ist neben einer starken Zollerhöhung für Rundfunkgerät ein allgemeiner Zuschlagszoll in Höhe von 15% des Wertes der eingeführten Waren geschaffen worden. Oesterreich hat eine umfangreiche Zolltarifnovelle mit zahlreichen Zollerhöhungen erlassen. Bulgarien, Polen, Litauen, Estland und Finnland haben gleichfalls eine grosse Anzahl von Zöllen heraufgesetzt. Unter den überseeischen Staaten, die ihre Zölle erhöht haben, stehen in erster Linie Britisch-Indien, die Südafrikanische Union, Neuseeland, Kanada und neben anderen südamerikanischen Staaten insbesondere Argentinien.

Einfuhrkontingente wurden in besonders grossem Umfange in Frankreich eingeführt, und zwar für eine beträchtliche Anzahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Spanien hat eine allgemeine Registrierung der gesamten Einfuhr durch eine besondere Behörde angeordnet. Die Schweiz verlangt die Beschränkung wichtiger Teile der Einfuhr aus Deutschland auf bestimmte Kontingente. Oesterreich und die Tschechoslowakei haben Kontingente für einzelne Agrarerzeugnisse geschaffen, Jugoslawien ein Aussenhandelsmonopol für Getreide und Mehl. Estland und Lettland haben die Einfuhr einer Reihe von Fertigwaren durch Kontingentierung beschränkt, Estland hat darüber hinaus für Agrarerzeugnisse, mineralische Brennstoffe und Luxuswaren Einfuhrmonopole eingeführt. Polen und Dänemark haben Einfuhrverbote erlassen, Polen begünstigt auf der anderen Seite die Ausfuhr von Getreide, Fleisch und Kohle durch Gewährung von Ausfuhrprämien. Die Türkei hat zu Kontingentierungen und zu einer staatlichen Einfuhrregelung gegriffen, und Persien hat ebenfalls ein Aussenhandelsmonopol mit gleichzeitiger Kontingentierung bestimmter Waren eingeführt.

Diese Massnahmen haben die schon im Jahre 1930 bestehende rückläufige Tendenz des Welthandels naturgemäss verschärft. Ueber die Lähmung des internationalen Güteraustausches unterrichten einige Zahlen, die sich auf die Zeit von Januar bis November beziehen.

Rückgang des Aussenhandels 1931 gegenüber 1930:

	Import	Export
Welt	26,5%	28,1%
U. S. A.	32,1%	37,3%
Grossbritannien	17,8%	32,9%
Frankreich	18,0%	28,5%
Italien	32,2%	18,3%
Tschechoslowakei	26,8%	25,3%
Schweiz	16,4%	22,8%
Deutschland	35,8%	20,4%

In Polen stellt sich die Handelsbilanz nach den Angaben des Statistischen Hauptamtes in den letzten beiden Jahren folgendermassen dar:

	1930	1931
Ausfuhr	2433 Mill. zł	1879 Mill. zł
Einfuhr	2246 Mill. zł	1462 Mill. zł

Die Einfuhr verringerte sich also um 784 Millionen zł = 35%, die Ausfuhr um 554 Millionen zł = 22,8%.

An die Krise des Weltwarenmarktes und der Weltfinanzen knüpft unmittelbar auch eine Transportkrise gewaltigsten Ausmasses an. Wohl nur wenige Eisenbahnverwaltungen der Erde werden über 1931 günstig berichten und für 1932 Aehnliches hoffen können.

Fast noch schwerer als die Transportunternehmungen zu Lande belastet die Welthandelskrise den Seeverkehr. Hier rächt sich die Sünde der Nachkriegszeit, der Ausbau der Handelsflotten um jeden Preis, die verhängnisvolle Subventionspolitik. Zumal Amerika hat sich hier Kapitalfehlleitung schlimmster Art geleistet.

Die Zunahme der Handelsflotten-Tonnage von 1914 bis 1931 beträgt:

U. S. A.	268%	Norwegen	63%
Japan	150%	Frankreich	54%
Holland	108%	Schweden	52%
Italien	100%	Grossbritannien	5%

Nur Deutschland, das nach der Ablieferung seiner Handelsflotte ganz von vorn wieder beginnen musste, hält immer noch 22% unter seiner Vorkriegstonnage. Im ganzen ist die Welthandelsflotte von 49,1 Millionen Bruttoregistertonnen Raumgehalt in 1914 auf 70,1 in 1931 gestiegen. Die internationale Nachfrage nach Frachtraum hat hiermit längst nicht Schritt gehalten. Sie ist ja heute so kläglich, dass sich in den Häfen der ganzen Welt richtige „Schiffs-Friedhöfe" an stillgelegter und auf lange Zeit unverwertbarer Tonnage angesammelt haben. Vier Zahlen vom Frachtenmarkt — zwei Standardrouten der Welt — machen dies deutlich:

Seefracht	Ende 1913	Anfang 1932
Cardiff—La Plata	14/6 sh je t	9/0 sh je t
La Plata—England	18/0 sh je t	19/0 sh je t

Das Bild wird noch deprimierender, erinnert man sich hierbei des heutigen Kursabschlages des Pfundes um mehr als ein Viertel gegenüber 1913.

Die eingangs erwähnten Massnahmen der einzelnen Länder geben leider keinen Anlass, für das laufende Jahr mit einer Wendung zum Besseren zu rechnen. Im Gegenteil. Wie bisher, werden wirtschaftliche Rücksichten den aussenpolitischen nachgeordnet. Die Absicht Deutschlands und Oesterreichs, eine Zollunion einzugehen, ist hintertrieben worden, obwohl diese Tat vielleicht den Anfang einer Befriedung besonders auf wirtschaftlichem Gebiete hätte werden können. Ein weiterer konjunktureller Abschwung der Weltwirtschaft scheint nicht zu verhindern zu sein, nachdem der Appell des Baseler Reparationsausschusses an die Staaten zur endgültigen Abwicklung des Problems der internationalen Schulden wirkungslos verhallt ist.

Kürzlich sind erneut die Verhandlungen zwischen Polen und Deutschland zwecks Abschluss eines Vertrages aufgenommen worden. Wir sind skeptisch geworden nach all den Jahren vergeblicher Bemühungen, um so mehr, als die Ereignisse des Vorjahres überall eine Panikstimmung erzeugt haben und die Parole: „Rette sich, wer kann" — und „Selbstisolierung" allen als das einzige Mittel erscheint, um aus der Wirtschaftsnot herauszukommen. Dass dies jedoch nicht der Fall ist, hat im Dezember ein so kompetentes Gremium wie der Baseler Ausschuss festgestellt, wenn er erklärt, dass „die wirtschaftliche Abhängigkeit der verschiedenen Länder der Welt untereinander heut keines Beweises mehr bedarf." Vielleicht hat sich die Erkenntnis dieser Tatsache und ihre Folgen bei beiden Teilen genügend durchgesetzt, so dass ein beide befriedigendes Ergebnis zustande kommt. Die Möglichkeit ist gegeben, denn letzten Endes ist ja der internationale Handel keine Kriegshandlung, bei der es Sieger und Besiegte geben darf, sondern jeder Teil findet seinen Vorteil nur dann, wenn er auch dem Gegenkontrahenten im gleichen Masse zugute kommt.

Wir wollen helfen!

Die Zeiten schwerster wirtschaftlicher Not als Folgeerscheinung einer großen Ungereimtheit in dem Aufbau der Weltwirtschaft, der Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen Staaten sind noch langst nicht überstanden. Neue Systeme haben in den letzten Jahren bei ihrer Anwendung im Wirtschaftsleben nur zu selten den erhofften positiven, Erleichterung schaffenden Erfolg gebracht. Man will der im schwersten Daseinskampf stehenden gewerbetreibenden Bevölkerung helfen, doch übten in der Praxis alle Maßnahmen immer und immer wieder einen neuen und noch schwereren Druck als bisher aus.

Auch die Verordnung vom 26. Februar d. Js. über die Einführung von Pauschalumsatzsteuern für alle kleineren Betriebe dürfte die erhoffte Erleichterung nicht in vollem Umfange bringen. Von dieser neuen Regelung der Umsatzbesteuerung wird der gesunde Kern, auf dem der Aufbau eines normalen Wirtschaftssystems innerhalb des Staates beruht, am starksten betroffen. Und dieser gesunde Kern, der ohnehin schon unter der allgemeinen Depression leidet, ist der Kaufmann und der Handwerker. Diese beiden werden gerade in den Steuerfragen nicht immer gerecht beurteilt und eingeschatzt. Wer wird durch zu hohe Veranlagung nicht entmutigt für weiteres tüchtiges Arbeiten und Schaffen. Man grübelt nach und findet schließlich selbst die Ursache der ungemein hohen Steuereinschatzungen:

das Fehlen einer ordnungsmaßigen Buchführung.

Wie oft wird dieser oder jener die Einführung einer solchen in seinem Betriebe erwogen haben. Aber immer ist wohl der Gedanke an der Kostspieligkeit und an dem Mangel praktischen Könnens auf diesem Gebiete gescheitert. Wer von den mittleren Gewerbetreibenden kann sich heute noch eine geschulte Kraft für seine schließlich nicht sehr umfangreichen Buchungen leisten. Und doch, wie brennend ist diese Frage für jeden, der endlich einmal Licht und Klarheit in seine Steuerfragen bringen will. **Hierbei helfend einzugreifen und mitzuwirken ist nicht allein unser Wille und unsere Aufgabe, nein, geradezu unsere Pflicht.**

Wir müssen und wir wollen helfen.

Wir richten hier und dort, wo es Ortsgruppen ermöglichen, **Buchstellen** ein, wodurch allen Mitgliedern die Moglichkeit gegeben sein soll, für geringe Unkosten eine mustergültige Buchführung zu erhalten. In zwei Ortsgruppen haben wir zunachst durch Einrichtung derartiger Buchstellen praktische Versuche gemacht und geradezu schlagende Erfolge und verblüffende Feststellungen bei tatsachlichem Einkommen und Umsatz im Vergleich mit den Steuereinschatzungen gemacht. **Auf Grund dieser Einschatzungen, die ohne Übertreibung durchschnittlich 50% über den durch unsere Geschaftsfuhrer der Buchstellen festgestellten Tatsachen lagen, mußten die Kaufleute und Handwerker die Steuern entrichten.** Wir wollen ernsthaft dagegen ankampfen und durch unsere Buchstellen jedermann Helfer und Berater sein.

Organisation, Aufgabe und Ziele einer solchen Buchstelle.

Wir wollen überall da, wo es die Anzahl unserer Mitglieder ermöglicht, eine Buchstelle mit einem kaufmannisch geschulten Fachmann einrichten. Dieser Fachmann wird nun sachgemaß und den praktischen Anforderungen eines jeden Unternehmens entsprechend bei dem einen und dem anderen unserer Mitglieder die Einrichtung der Buchführung und, falls erforderlich, auch die laufenden Buchungen samtlicher Geschaftsvorfalle vornehmen. Durch persönliche Fühlungnahme unseres Geschaftsführers mit den Steuerbehörden ist es dann ein leichtes, auf Grund einer derartigen vorschriftsmaßigen Buchführung richtig und gerecht veranlagt zu werden. Die kurze Praxis auf diesem Gebiete hat gelehrt, daß Umsatze von 40 000 zł mit einfach 70—80 000 zł veranlagt wurden, wovon dann auch tatsachlich die Steuern bezahlt werden mußten, weil der Steuerzahler keine Gegenbeweise vorbringen konnte. Derartige Falle werden durch unsere Buchstellen unzählige Male festgestellt, und mit einer gewissen Genugtuung können wir heute sagen, daß wir einen Weg gefunden haben, der uns einen großen Schritt vorwarts gebracht hat und derartige Überschatzung geradezu unmöglich macht. Wie viel es für den einzelnen Steuerzahler ausgemacht hat, von 20—30 000 zł mehr Steuern zu zahlen als nötig gewesen, ist nicht schwer zu errechnen. Doch darüber nachzutrauern hat keinen Zweck; **vorwartsschauen und weiterarbeiten ist die Parole eines jeden tüchtigen Kaufmannes und Handwerkers.**

Also seid mit uns eins im Gedanken der Zusammenarbeit und helft uns beim Einrichten der Buchstellen, denn wir wollen Euch helfen! Die Geschaftsfuhrer unserer Buchstellen werden die Buchungen vom 1. Januar nachholen und dadurch von Anfang dieses Jahres die Grundlagen schaffen, auf denen der ganze Betrieb fußt und nach denen sich dann auch die Behörden richten. Denn wo der Steuerbeamte eine mustergültige Buchführung vorfindet, da wird er sich als verstandnisvoller Revisor zeigen und für die Erleichterung seiner Arbeit dankbar sein. Und gerade in unserem Interesse liegt es, mit den Behörden in gutem Einvernehmen zu stehen und wir wollen — wenn wir schon Steuern zahlen müssen — gerecht besteuert werden.

Wann fangen wir an mit unserer Arbeit?

Darauf gibt es nur eine Antwort: Zeit kostet Geld, also nicht lange damit warten. Wir haben verschiedene Gründe, die uns Eile gebieten. Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz im Dziennik Ustaw

Landesgenossenschaftsbank

Poznań, ul. Wjazdowa 3
Postscheck-Nr. Poznań 200 192

Bydgoszcz, ul. Gdańska 16
Postscheck-Nr. Poznań 200 182

Drahtanschrift: Raiffeisen.

Eigenes Vermogen 6.100.000.— zł. Haftsumme 11.000.000.— zł.

Erledigung aller Bankgeschäfte.

Nr. 112 d. v. Js. bringt ermaßigte Steuersatze (für Kleinhandel 1,5, für den Großhandel 0,5%), die aber **nur unter Voraussetzung einer ordnungsgemaßen Buchführung** Anwendung finden. Kaufmannische Betriebe, die keine rechtmaßige Buchführung besitzen, zahlen 2% im Kleinhandel und 1% im Großhandel. Nun muß aber berücksichtigt werden, daß infolge der ungemein hohen Überschatzung der Schaden, der dem einzelnen Unternehmen daraus erwachst, weil er keine Buchführung besitzt, sich noch **viel gefahrlicher und ernsthafter** fühlbar macht, als man es vielleicht nach dem geringen Prozentunterschiede je vermuten konnte.

Ein Beispiel wird hier krasses Licht in die Dinge werfen: Angenommen, der Umsatz betragt nach Einschatzung, da keine Buchführung vorhanden ist,

120 000 zł

davon 2% Steuer	2 400,— zł
+ 10% Zuschlag	240,— zł
	2 640,— zł

Staatssteuer, die entrichtet werden muß. Derselbe Geschaftsmann laßt sich nun durch unsere Buchstelle ordentliche Handelsbücher einrichten und stellt dadurch fest, daß sein Umsatz mit 30 000 zł überschatzt wurde, also tatsachlich nur 90 000 zł betragt. Da nun eine ordnungsmaßige Buchführung vorhanden ist, kann die Behörde unmöglich höher einschatzen und die Steuer wird entrichtet von dem tatsachlichen Umsatz von

90 000 zł

1,5% Steuer	1 350,— zł
+ 10% Zuschlag	135,— zł
	1 485,— zł

Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, hat der Geschaftsmann durch die Einrichtung der Handelsbücher ungemein große Vorteile: er kann **nicht zu hoch veranlagt werden und genießt den ermaßigten Steuersatz** (statt 2% nur 1,5%). Daher ist es auch zu verstehen, daß **ein Steuergewinn von 1155,— zł** herauskommt. Dieses Beispiel ist keinesfalls aus der Luft gegriffen, sondern entspricht den Tatsachen, die wir schon in der kurzen Praxis unserer Buchstellen festgestellt haben.

Und noch eins, was ist wohl außer diesem Steuergewinn wichtiger für einen tüchtigen Unternehmer, als an Hand seiner Bücher **sich taglich und zu jeder Stunde über den Stand seines Lagers, überhaupt über die ganze Geschaftslage unterrichten zu können.** Dies gerade ist mit eine der Hauptaufgaben unserer Buchstellen, um jedem einzigen einen klaren Überblick über die Entwicklung seines Geschaftes zu ermoglichen. Wie notwendig es ist, gerade in diesen Zeiten für jede Einnahme wieder die rechtmaßige und allein richtige Verwendung zu finden, braucht wohl erst nicht betont zu werden. Wie oft geht ein Unternehmen seinem unhaltbaren Ruin entgegen, da der Leiter es nicht verstanden hat, sachgemaß die Ausgaben durch die Einnahmen zu decken, ohne dabei das Betriebskapital angreifen zu müssen. Dieses Ausbalancieren ist keine leichte Kunst und kann nicht von heute auf morgen erlernt werden. Unsere Gschaftsführer sollen daher mit Rat und Tat eingreifen und hierbei helfen. Durch lange Erfahrungen werden sie in jedem Betriebe gleich den richtigen Blick für die Durchführung dieser schwierigen, aber unbedingt erforderlichen Arbeit haben. Durch statistische Aufstellungen werden sich die Bewegungen in dem Warenlager im letzten Jahre ergeben und wo ein Artikel sich als unrentabler Ladenhüter erweist, da wird durch fachmannische Überlegung dann eben dafür andere Ware oder Produktion gefunden, die eine unbedingte Belebung garantieren muß. Das wird eine der vornehmsten Aufgaben unserer Buchstellen sein, auf diese Weise unseren Mitgliedern als treue Berater zur Seite zu stehen.

Bekanntlich ist das Tempo unserer Zeit nicht mehr so langsam und gemütlich wie anno dazumal und so jagt auch ein Gesetz das andere. Die Verordnung vom 26. Februar über die Pauschalisierung der Umsatzsteuer bezieht sich hauptsachlich auf das Handwerk und den Kleinhandel, bei denen die Pauschalumsatzsteuer nach dem Durchschnittsumsatz der wirtschaftlich noch guten Jahre 1928/30 veranlagt werden soll. Wenn man hierbei berücksichtigt, daß damals der Umsatz tatsachlich in jedem Betriebe noch höher war als heutzutage, dann aber zweifelsohne auch noch höher eingeschatzt wurde, so ist das eine doppelte Belastung für jeden Steuerzahler. **Dieser Pauschalumsatzsteuer unterliegen laut Gesetz u. a. nicht die Unternehmen, die bis zum 15. Marz dem zustandigen Steueramt schriftlich mitteilen, daß sie seit Beginn dieses Jahres ordnungsgemaße Handelsbücher führen.** Also ein neuer Grund, der jedes entschlossene Mitglied zu sofortigem Handeln zwingt und uns schneller zur Verwirklichung unseres Zieles, namlich der allgemeinen Einrichtung von Buchstellen, verhilft. Auch hier wird ein kleines Beispiel die Sachlage besser beleuchten und die Vorteile einer Buchführung noch mehr hervorheben.

Ein Geschaft ist mit 42 000 zł Umsatz eingeschatzt und muß davon also die Pauschalumsatzsteuer entrichten:

Umsatz laut Einschatzung	**42 000,— zł**
(1%) Gruppe 40 .... =	415,— zł
+ 10% Zuschlag	41,50 ,,
	456,50 zł

Staatssteuer für 1932, da keine Handelsbücher vorhanden.

Nun hat sich der Unternehmer aber die Buchführung einrichten lassen, und stellt infolgedessen am Ende des Jahres den tatsachlichen Umsatz fest, der weit unter dem durchschnittlich eingeschatzten Umsatz aus den schon erwahnten Jahren liegt. Also auf Grund der Handelsbücher ergibt sich für das Jahr 1932 statt 42 000 zł nur ein Umsatz von

25 000,— zł.

Unter Berücksichtigung der ordnungsmaßigen Buchführung kommt der ermaßigte Steuersatz zur Anwendung, der hier beim Kleinhandel 1,5% betragt.

Infolge vorschriftsmaßig geführter Handelsbücher würde hier die Umsatzsteuer für 1932 folgenden Betrag ergeben:

1,5% von 25 000 zł .... =	375,— zł
+ 10% Zuschlag	37,50 ,,
	412,50 zł

Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, konnte man durch ordnungsgemaße Buchführung hier einen berechtigten Steuergewinn von 44,— zł erzielen, und zwar allein bei der Umsatzsteuer, bei der Einkommensteuer dürfte der Unterschied noch viel größer sein.

Es wird sich zweifellos jetzt jeder ein Bild davon machen können, in welchem ungemein großen Umfange die Buchstellen für unsere Mitglieder sich nützlich auswirken können. Aber aus dem Vorhandensein einer ordentlichen Buchführung ergeben sich noch viele andere lebenswichtige Vorteile für den Betrieb des Kaufmanns, Gewerbetreibenden oder Handwerkers. Wann würde z. B. heutzutage eine Bank einen größeren Kredit gewahren, wenn sie sich nicht auf Grund der Handelsbücher genau über die Geschaftslage unterrichten konnte!

Also wird die Einrichtung einer ordentlichen Buchführung durch unsere Buchstellen schließlich zu unbedingter Notwendigkeit für denjenigen, der den Sinn und ihre Aufgabe ganz erfaßt hat und der

die geringen Kosten für die Unterhaltung einer Buchstelle nicht scheut. Denn im Vergleich zu den großen Gewinnen an Steuerersparnissen und all den andern Vorteilen sind die **Kosten geradezu verschwindend.** Wo sich ca. 20 Mitglieder in einer Ortsgruppe und den Nachbarorten für diesen Zweck melden, können wir eine Buchstelle einrichten und jeder Beteiligte zahlt je nach der Anzahl der Buchungen bis zu 1% des Umsatzes, was jeder sicherlich gern aufbringt, wenn er den Nutzen unserer Arbeit sieht und aller Sorgen und unnötiger Steuerlasten enthoben ist. **Unser Ziel ist die Erleichterung und gerechte Regelung in allen schwierigen Steuer- und Rechtsfragen unserer Mitglieder durch die Einrichtung der Buchstellen.**

Helft uns bei dieser Arbeit, denn wir wollen Euch helfen! Dipl.-Kfm. Carl Heidensohn.

Was muss bei Steuerreklamationen beachtet werden?

Bei der Zustellung von Steuerveranlagungen ist es sehr oft der Fall, daß der Steuerzahler viel zu hoch durch die Behörde eingeschatzt worden ist. Selbstverstandlich steht ihm nun das Recht zu, gegen die zu hohe Veranlagung Berufung einzulegen. Es kommt nun leider zu haufig vor, daß die Steuerzahler zu lange mit den Reklamationen warten, wodurch sie Gefahr laufen, keine Berücksichtigung mehr zu finden. Die Steuerbehörden halten sich grundsatzlich an die Termine, die für die Reklamation auf den Steuerveranlagungen festgesetzt sind. Es ist also Pflicht eines jeden Steuerzahlers, sich genau nach diesen Vorschriften zu richten und nicht bis zum letzten Augenblick mit den Berufungen zu warten. Nur dann kann er mit Gewißheit damit rechnen, daß seine Berufung berücksichtigt wird. Verspatete Reklamationen dürfen die Steuerbehörden allerdings nicht in den Papierkorb wandern lassen, sondern müssen dem Steuerzahler nach einem Beschluß des Obersten Verwaltungsgerichtes einen Bescheid zugehen lassen, daß der Termin für die Berufung überschritten sei und infolgedessen die Steuerbehörden diese nicht mehr berücksichtigen konne. Gegen diesen Bescheid hat der Steuerzahler noch das Recht, einen Einspruch an die II. Instanz zu richten, der aber sicherlich nur dann Erfolg haben wird, wenn die Verzögerung durch triftige Gründe erfolgte und durch das Gesetz gerechtfertigt erscheint.

Andererseits halt ein Einspruch gegen zu hohe Veranlagung die Steuerentrichtung in dem vorgeschriebenen Termin nicht auf. Aus diesem Grunde also dürfte es im Interesse eines jeden Steuerzahlers liegen, die Berufung gleich nach Empfang der Veranlagung einzulegen, da dadurch im günstigsten Falle diese noch vor dem Falligkeitstermin der Steuerentrichtung erledigt werden kann.

Die Einführung der Pauschal-Umsatzsteuer für Handwerk und Kleinhandel.

Vor der Veranlagung zur Pauschal-Umsatzsteuer schützt nur die Führung ordnungsmäßiger Handelsbücher.

Der Finanzminister hat in den letzten Tagen auf Grund der ihm gemass Art. 20 der Novelle zum Gewerbesteuergesetz erteilten Vollmacht eine neue Verordnung über die Pauschalisierung der Umsatzsteuer für Handwerker und Kleinhandel erlassen. Dieser Verordnung ist eine um so grössere Bedeutung beizumessen, als durch die Neuregelung eine grundlegende Umwalzung in der Umsatzbesteuerung aller kleineren Betriebe herbeigeführt wird. Nachstehend soll diese wichtige Verordnung, die in Nr. 14 des „Dziennik Ustaw" vom 26. Februar d. Js., Pos. 86 veröffentlicht ist, eingehend besprochen werden.

Gemass § 1 der erwahnten Verordnung des Finanzministers werden in den Jahren 1932 und 1933 die nachstehend aufgeführten Gewerbezweige zur Zahlung der Pauschalumsatzsteuer veranlagt werden:

1. Handelsunternehmen Kat. 3 und 4 des Gewerbepatents;
2. gewerbliche Unternehmen Kat. 8 des Gewerbepatents, und zwar sowohl Handwerksunternehmen als auch nicht handwerkliche Gewerbebetriebe;
3. Handwerksunternehmen Kat. 6 und 7 des Gewerbepatents einschl. Droschkengewerbe, Fuhrmannsgewerbe und Volksgewerbe, deren Durchschnitsumsatz für die Jahre 1928, 1929 und 1930 in den Städten der I. Ortsklasse 45 000 zl und in allen ubrigen Ortschaften 35 000 zl nicht übersteigt;
4. Aufkaufunternehmen (Skup zawodowy) 4. Kat., deren Durchschnittsumsatz in den Jahren 1928, 1929 und 1930 oder 1929-und 1930, falls die betreffenden Unternehmen im Jahre 1928 noch nicht bestanden haben, pro Jahr 20 000 zl nicht übersteigt.

Von den oben angeführten Gewerbezweigen unterliegen der Pauschalumsatzsteuer nicht:

1. Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 1929 entstanden sind;
2. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschrankter Haftung und andere Unternehmen, die auf Grund ihrer Statuten oder besonderen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Berichten über ihre Tatigkeit verpflichtet sind;
3. Unternehmen, die bis zum 15. Marz 1932 bzw. bis zum 15. Februar 1933 dem zustandigen Steueramt schriftlich mitteilen, dass sie seit Beginn des betreffenden Jahres ordnungsmassige Handelsbücher führen;
4. Unternehmen, die wahrend der Jahre 1928, 1929 und 1930 bzw. 1929 und 1930, falls diese im Jahre 1928 noch nicht bestanden haben, zum überwiegenden Teil (75 Prozent des Gesamtumsatzes) Waren führten, die der Phasenpauschalisierung*) der Umsatzsteuer unterliegen.

Die pauschalisierte Umsatzsteuer wird ferner von allen Handels- und gewerblichen Unternehmen (auch Handwerksunternehmen!), deren Durchschnittsumsatz in den Jahren 1928—1930 in den Orten I. Klasse 45 000 zl und in allen übrigen Ortschaften 35 000 zl im Jahresverhaltnis überstieg, nicht erhoben. Solche Unternehmen werden also weiterhin, wie bisher, durch die Schatzungskommission eingeschatzt und entsprechend zur Steuer veranlagt, sofern dieselben nicht ordnungsmassige Handelsbücher führen.

Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass es in Zukunft drei Möglichkeiten der Veranlagung zur Umsatzsteuer geben wird, und zwar: 1. Veranlagung auf Grund von ordnungsmassiger Buchführung; in diesem Falle müssen die Unternehmen, die nicht durch die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes zur Führung von Buchern verpflichtet sind, dem Steueramt schriftlich Mitteilung machen. 2. Einschatzung durch die Schatzungskommission und 3. Veranlagung zur Pauschalumsatzsteuer auf Grund der Durchschnittsumsatzhöhe der Jahre 1928 bis 1930 bzw. 1929 und 1930; in letzterem Falle erfolgt die Veranlagung durch die Finanzamter (Urzędy skarbowe).

Ueber die Veranlagung zur Pauschalumsatzsteuer werden die Steuerzahler durch Veranlagungsbescheid (Nakaz płatniczy) benachrichtigt. Die Veranlagungsbescheide müssen bis zum 31. Marz 1932 zugestellt werden; die Steuerzahler werden gleichzeitig für das Jahr 1932 und 1933 veranlagt.

Gegen die Veranlagung kann der Steuerzahler bis zum 1. Mai 1932 Berufung einlegen. In der Berufung kann nur folgendes beanstandet werden:

1. Rechtsgrundlage der Veranlagung zur Pauschalumsatzsteuer;
2. Einrechnung in eine falsche Pauschalgruppe.

Die Berufungen werden von der Berufungskommission entschieden.

Die Einlegung einer Berufung hebt die Pflicht zur Zahlung der Steuer nicht auf.

Die Pauschalumsatzsteuer wird, wie schon erwahnt, auf Grund der Durchschnittsumsatze der Jahre 1928, 1929 und 1930 berechnet. Die Berechnung der Umsatzsteuer auf Grund der Durchschnittsumsatze der Jahre 1928 bis 1930 wird für die meisten Steuerzahler

*) Die Verordnung des Finanzministers über die Phasenpauschalisierung bei der Umsatzbesteuerung gewisser Waren ist bisher noch nicht erlassen, sie darf jedoch in den allernachsten Tagen erwartet werden.

eine grosse Harte bedeuten, da infolge der Wirtschaftskrise die Umsatze fast aller Betriebe gerade jetzt sehr gesunken sind. Auf diese Weise will sich der Staat vor verminderten Steuereinnahmen aus der Umsatzsteuer schützen. Diese Harte der Pauschalumsatzsteuer wird teilweise dadurch gemildert, dass der **Steuersatz der Pauschalumsatzsteuer allgemein nur 1 Prozent** des Durchschnittsjahresumsatzes der Jahre 1928 bis 1930 betragt. Zur Berechnung der Pauschalsteuer sind die Durchschnittsumsatze in 43 Gruppen eingeteilt. Die Steuer innerhalb der einzelnen Gruppen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gruppe	Durchschnitts-Jahresumsatz		Staats-steuer	10 proz. Zuschlag	Insgesamt Staatssteuer
	über	bis			
	in Złoty				
1	—	3 000	30	3	33
2	3 000	4 000	35	3,5	38,5
3	4 000	5 000	45	4,5	49,5
4	5 000	6 000	55	5,5	60,5
5	6 000	7 000	65	6,5	71,5
6	7 000	8 000	75	7,5	82,5
7	8 000	9 000	85	8,5	93,5
8	9 000	10 000	95	9,5	104,5
9	10 000	11 000	105	10,5	115,5
10	11 000	12 000	115	11,5	126,5
11	12 000	13 000	125	12,5	137,5
12	13 000	14 000	135	13,5	148,5
13	14 000	15 000	145	14,5	159,5
14	15 000	16 000	155	15,5	170,5
15	16 000	17 000	165	16,5	181,5
16	17 000	18 000	175	17,5	192,5
17	18 000	19 000	185	18,5	203,5
18	19 000	20 000	195	19,5	214,5
19	20 000	21 000	205	20,5	225,5
20	21 000	22 000	215	21,5	236,5
21	22 000	23 000	225	22,5	247,5
22	23 000	24 000	235	23,5	258,5
23	24 000	25 000	245	24,5	269,5
24	25 000	26 000	255	25,5	280,5
25	26 000	27 000	265	26,5	291,5
26	27 000	28 000	275	27,5	302,5
27	28 000	29 000	285	28,5	313,5
28	29 000	30 000	295	29,5	324,5
29	30 000	31 000	305	30,5	335,5
30	31 000	32 000	315	31,5	346,5
31	32 000	33 000	325	32,5	357,5
32	33 000	34 000	335	33,5	368,5
33	34 000	35 000	345	34,5	379,5
34	35 000	36 000	355	35,5	390,5
35	36 000	37 000	365	36,5	401,5
36	37 000	38 000	375	37,5	412,5
37	38 000	39 000	385	38,5	423,5
38	39 000	40 000	395	39,5	434,5
39	40 000	41 000	405	40,5	445,5
40	41 000	42 000	415	41,5	456,5
41	42 000	43 000	425	42,5	467,5
42	43 000	44 000	435	43,5	478,5
43	44 000	45 000	445	44,5	489,5

Für Aufkaufunternehmen 4. Kategorie betragt die Pauschalumsatzsteuer [illegible] Prozent.

Für kleine Handwerksunternehmen, in denen der Besitzer nur mit hochstens einer menschlichen Arbeitskraft tatig ist, und die nach dem alten Gewerbesteuergesetz umsatzsteuerfrei waren, betragt die Steuer einschliesslich Kommunalzuschlag 20 zł pro Jahr.

Die Pauschalumsatzsteuer ist laut Veranlagungsbescheid in vier Quartalsraten zahlbar, und zwar am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Dezember.

Mit der Einführung der Pauschalumsatzsteuer erlischt für die betreffenden Unternehmen die Pflicht zur Zahlung der bisherigen Quartalsanzahlungen auf die Umsatzsteuer (Zaliczki kwartalne).

Unternehmen, die im Laufe des Jahres aufhören zu bestehen, müssen hiervon umgehend das Steueramt benachrichtigen, das auf Grund dieser Benachrichtigung die Steuer niederschlagt.

Die Internationale Frühjahrsmesse in Prag.

Die diesjahrige Frühjahrsmesse in Prag findet in der Zeit vom 13.—20. Marz 1932 statt. Legitimationen, welche beim tschechoslowakischen Konsulat in Poznań erhaltlich sind, berechtigen zur ermassigten Fahrt in Polen, Deutschland (25%) und Tschechoslowakei (33%). Tschechoslowakisches Visum ist nicht erforderlich. Nahere Informationen erteilt bereitwilligst und unentgeltlich das Konsulat der Tschechoslowakischen Republik in Poznań, Plac Sapieżyński 8.

Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen bei der Aufstellung der Inventur beachtet werden?

Auf die Inventur, einer der wichtigsten Unterlagen der Bilanz eines Unternehmens, richten die Steuerbehörden bei der Einkommensteuerveranlagung ihr besonderes Augenmerk, so daß wir es für angebracht halten, in Anbetracht der bevorstehenden Abgabe der Einkommensteuererklarungen den Inhalt eines Rundschreibens des Finanzministers vom 24. Februar 1931 an dieser Stelle wiederzugeben. In diesem Rundschreiben werden den Veranlagungsbehörden der Einkommensteuer Richtlinien über die Anwendung der für die Inventuraufstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften gegeben, deren Kenntnis auch für jeden Steuerzahler von besonderer Wichtigkeit ist. Die Vorschriften des Rundschreibens gelten nur für Steuerzahler, die eine ordnungsmaßige kaufmannische oder landwirtschaftliche Buchführung führen.

Im Einkommensteuergesetz sind keine Vorschriften über die Schatzung der Bestande an Waren, Rohstoffen, Halbfabrikaten usw. für die Inventur enthalten. Die Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz bestimmt in § 3, Abs. 2, daß für die Schatzung der Vermögensteile bei der Inventuraufstellung maßgebend sind: Das Handelsgesetzbuch, kaufmannische Brauche in den Grenzen, die im Handelsgesetzbuch aufgestellt sind, und auch das eigene Ermessen des Steuerzahlers mit der Bedingung, daß die Regeln der Buchführung eingehalten werden. Ein einheitliches Handelsgesetzbuch gibt es in Polen noch nicht, so daß für die Inventuraufstellung die Vorschriften des Handelsrechtes der einzelnen Teilgebiete in Anwendung kommen, bzw. sofern das Handelsrecht der Teilgebiete diese Frage nicht ausdrücklich regelt, gelten die kaufmannischen Brauche.

Für das ehemalige preußische Teilgebiet bestimmt das deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1897 über die Schatzung der Warenbestande für die Inventur, daß alle Vermögensobjekte bei der Aufstellung der Inventur und Bilanz mit dem Werte einzusetzen sind, den dieselben bei der Aufstellung der Bilanz haben (§ 40 HGB.). Für Aktiengesellschaften wird außerdem bestimmt, daß Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, hochstens zu dem höchsten Börsen- oder Marktwerte eingesetzt werden können, den die Waren wahrend der Aufstellung der Bilanz haben; wenn jedoch der Börsen- oder Markt-

preis die Erwerbs- oder Produktionskosten übersteigt, müssen die Waren zu den Erwerbs- oder Produktionskosten eingesetzt werden. Außer den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sind gegebenenfalls noch folgende für ganz Polen geltende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Genossenschaftsgesetz vom 29. 10. 1920 bestimmt (§ 54), daß der Wert der einzelnen Vermögensteile nicht höher angegeben werden darf, als die Erwerbs- bzw. Produktionskosten betragen.

2. Die Verordnung des Staatspräsidenten über das Aktienrecht vom 22. 3. 1928 bestimmt, daß Rohstoffe, Warenbestände und andere Werte, die Umsatzobjekte der Gesellschaft sind, in der Bilanz zu den Selbstkosten einzusetzen sind; falls der Selbstkostenpreis höher als der Marktpreis am Tage der Aufstellung der Bilanz ist, müssen dieselben zum Marktpreis eingesetzt werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind am 1. 1. 1929 in Kraft getreten und gelten vorläufig nur für die nach dem 1. 1. 1929 neu gegründeten Aktiengesellschaften und für die schon früher bestehenden Gesellschaften, sofern sie ihre Statuten dem neuen Aktienrecht angepaßt haben (Art. 170).

Aus der obigen Aufstellung der für uns geltenden Bestimmungen über die Inventuraufstellung ist ersichtlich, daß der Wert der Bestände in den Jahresabschlüssen, die die Grundlage für die Steuerberechnung bilden, grundsätzlich nach den Selbstkosten einzusetzen sind und, falls die Selbstkosten höher als der Marktpreis sind, zum Marktpreise.

Die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes hat aus den für das preußische Teilgebiet geltenden Bestimmungen über die Inventuraufstellung von Aktiengesellschaften folgende sehr beachtliche Folgerung gezogen und den Grundsatz aufgestellt, daß die Bestimmungen des § 261 H. G. B. nur die Höchstgrenze für die Schätzung der Bestände angeben (Selbstkosten oder Marktpreis), daß aber die Aktiengesellschaften das Recht haben, die Bestände auch niedriger als die Selbstkosten oder Marktpreise einzuschätzen und auf diese Weise sogenannte stille Reserven bilden können. Dieser Grundsatz schließt jedoch nach Ansicht des Finanzministeriums nicht die Möglichkeit aus, daß die Steuerbehörden bei der Prüfung der Bilanz den Wert der Bestände korrigieren und dieselben auf Grund der Selbstkosten bzw. des Marktpreises einschätzen können. Diese Berechtigung wird aus Art. 6 des Einkommensteuergesetzes hergeleitet, der von dem tatsächlich erzielten Einkommen spricht und die Steuerbehörden gemäß Art. 21 berechtigt, die Vermögensbilanzen für Steuerzwecke zu berichtigen. Die Möglichkeit der Beanstandung des Bilanzwertes der Warenbestände auf dem Gebiete des ehemaligen preußischen Teilgebietes hat das Oberste Verwaltungsgericht im Urteil vom 13. Mai 1929 l. rej. 3575 in Sachen „Bławat Polski S. A. Poznań" anerkannt. In diesem Urteil heißt es: „Hinsichtlich der Frage, ob der in der Bilanz bzw. in dem bestätigten Rechnungsabschluß nachgewiesene Wert der Warenbestände den Wert gemäß §§ 40 und 261 des H. G. B., Art. 6 des Einkommensteuergesetzes und § 43 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz angibt, so unterliegt dieselbe als Frage tatsächlicher Natur der Beurteilung und Zuständigkeit der Veranlagungsbehörde, natürlich unter Einhaltung der prozeduralen Vorschriften der Art. 58 und 63 des Einkommensteuergesetzes. Wenn die Steuerbehörde den angegebenen Wert nicht für entsprechend ansieht und die entsprechende Bilanzposition ändert, muß die Partei das Recht haben, im nächstfolgenden Jahre diese erhöhte Position in Abzug zu bringen."

Die Steuerbehörden leiten aus diesem Urteil das Recht her, gemäß Art. 6 des Einkommensteuergesetzes den Wert der Warenbestände grundsätzlich auf den Selbstkostenpreis bzw. Marktpreis, sofern der Marktpreis niedriger als der Selbstkostenpreis ist, zu erhöhen.

Die in einem Jahre erfolgte Erhöhung des Wertes der Bestände muß im nächstfolgenden Jahre in Abzug gebracht werden; die Veranlagungsbehörden müssen daher nicht nur darauf achten, daß die Bestände nicht zu niedrig geschätzt werden, sondern auch darauf, daß der Steuerzahler nicht die Bestände zu hoch schätzt, um den versteuerbaren Gewinn im folgenden Jahre zu verringern. Es kann beispielsweise vorkommen, daß eine Person in einem bestimmten Jahre die Bestände sehr hoch einschätzt, um einen Verlust zu decken, erzielt in diesem Jahre trotzdem kein versteuerbares Einkommen bzw. weist ein minimales Einkommen nach; im folgenden Jahre, das für diese Person erfolgreich ausfällt, und wo das versteuerbare Einkommen sehr hoch sein würde, wird das versteuerbare Einkommen durch die hohe Einschätzung der Bestände am Jahresbeginn auf einen minimalen Betrag herabgesetzt und das versteuerbare Einkommen wesentlich verringert.

Das Finanzministerium weist die Steuerämter an, darauf zu achten, daß Steuerzahler, die vorschriftsmäßige Handelsbücher zu führen verpflichtet sind, alljährlich dieselben Grundsätze bei der Schätzung der Bestände beachten; es soll grundsätzlich eine Schätzung der Warenbestände nicht beanstandet werden, auch wenn sie etwas niedriger ist als die Selbstkosten bzw. die Marktpreise. Dagegen soll der Wert der Bestände bei denjenigen Steuerzahlern, die das System der Inventuraufstellung häufig wechseln, stets bis auf die Selbstkosten bzw. Marktpreise erhöht werden. Einer besonders eingehenden Prüfung sollen die Inventuraufstellungen derjenigen Steuerzahler unterzogen werden, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen, und zwar aus dem Grunde, weil diese Steuerzahler plötzlich aufhören können, Bücher zu führen und die Differenz des Wertes der Bestände der Besteuerung entgehen kann.

Der Termin für die Abgabe der
Einkommensteuererklärung
ist wie alljährlich auch in diesem Jahre
bis zum 1. Mai verlängert worden.

Gilt der Rechnungsstempel als versteuerbarer Umsatz?

Das Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 11. Januar d. Js. (Nr. 5740/29) entschieden, dass Stempelgebühren für Rechnungen, die der Verkaufer dem Kaufer ausstellt, zum steuerbaren Umsatz des ersteren gehören, falls der Kaufer die Gebühren zurückerstattet.

Es handelte sich um eine Klage der Pachtgesellschaft „Polskie Kopalnie Skarbowe" in Katowice gegen das Finanzministerium über die Umsatzsteuerveranlagung für das Jahr 1927.

In der Urteilsbegründung wird folgendes ausgeführt:

Der Gerichtshof hat den Standpunkt der Klagerin, dass die Summe der Stempelgebühren für die den Abnehmern zugestellten Rechnungen aus dem Umsatz auszuscheiden sei, nicht anerkannt.

Steuerbarer Umsatz ist im Sinne des Art. 5, P. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. Ust. Pos. 550), wie die Klagerin übrigens zugibt, die Summe der Bruttoeinnahmen für Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren, die für bares Geld oder gegen Kredit verkauft oder auch zum Gegenstand des Tausches gemacht wurden sowie zur Ausführung von Arbeits- oder Lieferungsvertragen dienten.

Da das Gesetz eine nahere Bestimmung des Begriffs „Bruttoeinnahme" nicht enthalt, so ist dieser Begriff in der gewöhnlichen Bedeutung anzunehmen, d. i. „voller Gegenwert, den der Unternehmer aus Verkauf in der im Gesetz bezeichneten Weise erzielt"; davon sind auszunehmen die Bestandteile des Gegenwerts, von denen im vorletzten und letzten Absatz des Art. 7 die Rede ist.

Aber selbst die Klagerin behauptet nicht, dass die in Rede stehenden Stempelgebühren zu den Positionen gehören, die den erwahnten Absatzen zufolge als Ausnahmen anzusehen, d. h. nicht als Umsatz zu rechnen sind. Im Gegenteil, die Klagerin gibt zu, dass es sich um Stempelgebühren für Rechnungen handelt, die sie ausgestellt hat, und dass nach dem Stempelsteuergesetz vom 1. Juli 1926, Pos. 570 (Art. 74) sie selbst als Ausstellerin der Rechnungen zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet war. Da nun das Ausstellen von Rechnungen durch den Verkaufer für den Bezieher unbestritten im Zusammenhang mit der Verkaufstatigkeit steht, gehören die mit diesen Rechnungen verbundenen Ausgaben zu den Handelsunkosten des Unternehmens. Die Handelsunkosten muss aber der Unternehmer in vollem Umfange aus der Bruttoeinnahme decken; sie dürfen ausser in den in Art. 5 ausdrücklich vorgesehenen Fallen, der gesetzlichen Steuergrundlage selbst dann nicht Abtrag tun, wenn der Unternehmer vertragsmassig einen Teil von ihnen auf den Abnehmer abwalzt, denn in diesem Teil der Kosten kommt lediglich Preiserhöhung zum Ausdruck.

Erläuterungen zum Stempelsteuergesetz.

Unvollendete Gebaude.

Im Zusammenhang mit einigen Fallen, die zu Zweifeln über die Anwendung des Stempelsteuergesetzes vom 1. Juli 1926 (Dz. Ust. Nr. 98, Pos. 570) Anlass gaben, gibt das Finanzministerium folgendes bekannt:

Die Befreiung von der in Art. 54, Pos. 6 vorgesehenen Gebühr wird von zwei Bedingungen abhangig gemacht:

1. Gegenstand der Eigentumübertragung soll ein „nicht fertiggestelltes Gebaude" sein.
2. Das Schriftstück, das den Besitzwechsel betrifft, ist binnen 8 Jahren nach Baubeginn anzufertigen.

Die in § 102 a der Ausführungsverordnung vorgesehene Bescheinigung der zustandigen, die Bauaufsicht ausübenden Behörde über die Eröffnung der technischen Arbeiten beim Bau der Fundamente dient lediglich zur Feststellung des Tages, an dem die vorerwahnte achtjahrige Frist beginnt; sie darf jedoch nicht zur Nachweisung der unter 1 angeführten Bedingung dienen. Das Bestehen dieser Bedingung hat die Partei anderweitig nachzuweisen (letzter Satz des Art. 54): Beweismittel kann insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde sein.

Was feuerfeste, sowie für den Aufenthalt von Menschen bestimmte nicht feuerfeste Gebaude betrifft (Art. 205 und 283 der Verordnung vom 16. Februar 1928 über das Baurecht und Siedelungsbauten: Dz. Ust. Nr. 23, Pos. 202), so kann man, wofern es sich um das Anfangsstadium des Baues handelt, also um den Nachweis, dass das Gebaude (obgleich unfertig) bereits besteht, das Vorliegen der unter 1 bezeichneten Bedingung nur dann anerkennen, wenn sich auf dem Grundstück, das Gegenstand des Besitzwechsels ist, zum mindesten Fundamente befinden, die gemass dem bestatigten Bauplan (§ 12 der Verordnung vom 2. Juli 1929: Dz. Ust. Nr. 58, Pos. 456) oder der im Sinne des § 13 dieser Verordnung erteilten Bauerlaubnis bebaut werden soll.

Im Endstadium des Baues kann man das Vorliegen der unter 1 genannten Bedingung nur dann anerkennen, wenn das Gebaude nicht eher als eine Woche vor dem Tage der Anfertigung des Schreibens, auf das Art. 54, Pos. 6 angewendet werden soll, schlüsselfertig war. Der Umstand, dass der Besitzer des Gebaudes noch keine Genehmigung zur Benutzung besitzt (Art. 347 der angezogenen Verordnung) beweist nicht an sich, dass das Gebaude nicht gebrauchsfertig ist. (Rundschreiben V. 7285/31.)

Ergänzung der Einfuhrverbotsliste.

Laut Dz. Ust. Nr. 9, Pos. 57 (Monitor Polski Nr. 35) ist am 11. Februar eine Verordnung in Kraft getreten, durch die der Anhang zur Verordnung vom 21. Dezember 1931 über das Verbot der Einfuhr gewisser Waren folgendermassen erganzt wurde:

Zolltarifstelle 37, P. 4a: Heringe frisch, gefroren, 55 P. 1 und 2; Sohlenleder.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Preisschwankungen der Rohstoffe und ihr Einfluss auf die Beschaffungstätigkeit des Handwerksbetriebes.

Von Dipl.-Volkswirt Cl. Russell, Bonn a. Rh.

(Schluß.)

Für alle Handwerkszweige, die nur auf Bestellung arbeiten und vor der Auftragserteilung verbindliche Kostenanschlage einreichen müssen, bedeuten starke Preisschwankungen der Rohstoffe eine Erschwerung der Kalkulation über die bereits geschilderten Bewertungsschwierigkeiten hinaus. Wenn zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung ein größerer Zeitraum liegt, während dessen die Rohstoffpreise gestiegen sind, so geht die Preiserhohung auf Kosten des in der Kalkulation eingesetzten Gewinnbetrages, soweit dieser Gefahr nicht durch einen besonderen Risikozuschlag Rechnung getragen ist. Und zwar wird der Gewinn nicht nur dann geschmalert, wenn die für den Auftrag erforderlichen Rohstoffe tatsächlich zu dem höheren Preise gekauft werden müssen, sondern, wie sich aus dem bereits Gesagten ergibt, in der gleichen Weise, wenn die Rohstoffe noch zu den niedrigeren Preisen beschafft sind und vom Lager genommen werden konnen, das Lager aber zu den erhöhten Preisen wieder aufgefüllt werden muß. Nur in dem Falle, daß der Betrieb in Erwartung des Auftrages die hierfür erforderlichen Rohstoffe über den normalen Lagerbestand hinaus gekauft, also spekulativ beschafft hat, kann der in der Kalkulation angenommene Gewinn realisiert werden, vorausgesetzt natürlich, daß keine weiteren Störungen auftreten. Die Unsicherheit in der Höhe der Materialkosten muß also normalerweise entweder in einem Risikozuschlag berücksichtigt oder durch eine entsprechende Klausel bei der Angebotsabgabe auf den Auftraggeber abgewalzt werden. Umgekehrt kann eine rücklaufige Bewegung der Rohstoffpreise dem Betrieb einen höheren Gewinn ermöglichen, als in der Kalkulation angenommen war, und zwar sowohl,

wenn die Rohstoffe tatsachlich zu dem gesunkenen Preise beschafft werden, als auch dann, wenn sie vom Lager genommen werden und für sie noch höhere Preise bezahlt sind, da die Erganzung des Lagers zu den niedrigeren Preisen erfolgen kann. Allerdings wird der Auftraggeber bei fallenden Rohstoffpreisen haufig auf einer entsprechenden Herabsetzung des Angebotspreises bestehen. Bei spekulativer Beschaffung bedeutet eine Preissenkung eine Beeintrachtigung des erhofften Gewinns, unter Umstanden sogar einen Verlust. Bleibt der in der Kalkulation eingesetzte Betrag bei der Auftragserteilung bestehen, so hat das die Folge, daß zwar mehr oder wenigstens ebensoviel für die Rohstoffe erlöst wird, wie für sie verausgabt war. Trotzdem hat die spekulative Beschaffung dem Betrieb nicht den größtmöglichen Vermögensvorteil gebracht, da zu dem Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ein geringerer Preis zu bezahlen gewesen ware. Wird die Auftragssumme entsprechend der Preissenkung für die Rohstoffe herabgesetzt, so entsteht ein positiver Verlust, da aus dem Rohstoffvorrat der in der Erwartung einer Preissteigerung beschafft wurde, eine kleinere Geldsumme erlöst wird, als bei ihrer Beschaffung bezahlt wurde. Diese Differenz wird nicht wie bei der reinen Umsatzbeschaffung durch die Möglichkeit, das Lager zu den niedrigeren Preisen zu erganzen, wieder ausgeglichen; denn das Ziel dieser Beschaffung war nicht die laufende Versorgung des Betriebes mit Rohstoffen, sondern die Erlangung eines Vermögensvorteiles aus den Preisschwankungen der Rohstoffe.

Die Preisschwankungen bedeuten also für die Aufstellung von Kostenanschlagen ein Moment der Unsicherheit, wenn nicht der Auftraggeber das Risiko tragt. Schon der Wertansatz für das Material bereitet Schwierigkeiten, und noch mehr die Höhe des Risikozuschlages, der für etwaige Preiserhöhungen einzusetzen ist. Da diese Unsicherheit überwiegend zuungunsten der anbietenden Betriebe geht, insofern namlich, als bei Preiserhöhungen der Auftraggeber auf der Angebotssumme besteht, wahrend er Preissenkungen zu einer Herabsetzung des Auftragspreises ausnutzen wird, so bringt eine Beseitigung oder Verringerung der Preisschwankungen auch unter diesem Gesichtspunkt einen Vorteil für die handwerklichen Betriebe, soweit sie ihre Leistungen auf Grund vorheriger Kostenanschlage ausführen.

Die Wirkungen, die von den Preisschwankungen auf dem Rohstoffmarkt und ihrer Verringerung durch die Preispolitik der Kartelle ausgehen, wurden in unseren Erörterungen nur unter dem Gesichtspunkt des einzelnen Handwerksbetriebes, also vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet. Daneben lassen sich aber auch Einflüsse auf die Konkurrenzverhaltnisse innerhalb der einzelnen Gewerbezweige und auf den handwerklichen Berufsstand aufzeigen, die jedoch als volkswirtschaftlich-soziologische Fragen im Rahmen dieser Zeitschrift nicht zu behandeln sind.

Die Trennung der Haushaltskasse von der Betriebskasse.

Es ist eine Eigentumlichkeit des handwerklichen Gewerbebetriebes, daß die personellen, raumlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem **Betriebe** als solchem und der privaten **Haushaltswirtschaft** des Gewerbetreibenden (worunter der gesamte Aufwand für nichtbetriebliche Zwecke zu verstehen ist) meist derart eng sind, daß diese beiden Wirtschaftseinheiten als eine einzige erscheinen. Diese weitgehende Verflechtung birgt die Gefahr in sich, daß eine Trennung des Geldverkehrs im Gewerbebetrieb von den Privateinlagen und Privatentnahmen des Handwerksmeisters selbst nicht scharf genug durchgeführt wird; dies hat wiederum zur Folge, daß eine Übersicht über die Rentabilitat des Gewerbebetriebes, d. h. über den tatsachlich erwirtschafteten Gewinn oder Verlust, nur unvollkommen möglich ist. Bei der Untersuchung handwerklicher Betriebe, deren Inhaber über mangelnden Gewinn oder gar über Verluste klagen, stößt man in der Tat nicht selten auf eine Erscheinung, die — außer etwa bestehender unrationeller betriebstechnischer Verhaltnisse — die Unwirtschaftlichkeit derartiger Betriebe bis zu einem gewissen Grade erklart, und die gelegentlich sogar den erwirtschafteten Verlust zu einem nur scheinbaren macht: es ist dies die manchmal ganzlich fehlende Übersicht über die Höhe der im Ablauf einer Geschaftsperiode getatigten Privatentnahmen aus der Betriebskasse. Die Privateinlagen, d. h. die Zuschüsse, die der Gewerbetreibende aus seiner Privatkasse in die Geschaftskasse leistet, werden meist mit ziemlicher Genauigkeit aufgezeichnet, während die Geldbetrage, die dem Betriebe für private Zwecke entnommen werden, nicht die gleiche Behandlung erfahren.

Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß durch eine derart einseitige Überwachung des Werteflusses zwischen der privaten und der Betriebskasse eine exakte Ermittlung der **Rentabilitat** des Betriebes außerordentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird; denn wenn die für private Zwecke aller Art benötigten Geldbetrage einfach der Geschaftskasse entnommen werden, ohne sie aufzuzeichnen, können sie auch bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit des Gewerbebetriebes nicht als vorweggenommener Gewinn in Ansatz gebracht werden — man kennt ja ihre Höhe nicht.

Die dadurch bedingte Verschleierung des tatsachlichen Werteflusses im Betrieb entsteht aber nicht nur dann, wenn Barentnahmen aus der **Geschaftskasse** für private Zwecke nicht aufgeschrieben werden, sondern darüber hinaus auch dadurch, daß andere Werteverschiebungen zwischen den beiden Wirtschaftseinheiten Betrieb und Haushalt ebenfalls nicht genau erfaßt und verrechnet werden. Hier kommen z. B. Entnahmen von Waren aus dem Betrieb in Betracht, die in der Haushaltwirtschaft zur Verwendung gelangen; es ist zwar praktisch oft nicht überall möglich, jede einzelne derartige Entnahme sofort aufzuschreiben, aber es muß dann unbedingt darauf geachtet werden, daß möglichst oft ein entsprechender Betrag, der dem Selbstkostenpreis der zum Eigenverbrauch entnommenen Waren entspricht, als **Privatentnahme** gebucht wird. Der Privatbedarf an Heizmaterial, Gas und elektrischen Strom wird wohl immer aus den Bestanden des Betriebes gedeckt bzw. zusammen mit dem Verbrauch im Betriebe dem Lieferanten gegenüber verrechnet; in diesem Falle ist das Ausgabenkonto des Betriebes nach einem Erfahrungsschlüssel zu entlasten und die Haushaltswirtschaft entsprechend zu belasten. Betreibt der Handwerksmeister sein Gewerbe im eigenen Hause, so ist umgekehrt der Betrieb mit dem **Mietwert** der gewerblich benützten Raume zugunsten des Hauskontos zu belasten. Ein weiteres Beispiel für die Trennung der Haushaltswirtschaft vom Betriebe ist die Behandlung des Falles, daß Arbeitskrafte des Betriebes im Haushalt des Geschafts-

inhabers verköstigt bzw. beherbergt werden; hierbei ist ebenfalls der dadurch der Haushaltswirtschaft entstehende Aufwand (einschließlich der Miete für die Unterkunft!) dem Gewerbebetrieb zur Last zu schreiben. Auf Grund solcher Unterlagen ist überdies auch ein Überblick über die Kostengestaltung im Haushalt bezüglich der Verpflegung und Beherbergung von Arbeitskraften möglich. Für die Mitarbeit von Familienangehörigen im Betriebe, die dadurch eine sonst zu bezahlende Arbeitskraft ersetzen, ist bei der Zusammenstellung der Ausgaben des Gewerbebetriebes auch ein entsprechender Lohn einzusetzen. Auch bei der Benutzung von Fahrzeugen (Auto), die für geschaftliche und private Zwecke verwandt werden, müssen die Fahr- und Unterhaltungskosten gerecht auf Betriebs- und Privatkonto aufgeteilt werden. Eine besondere Beachtung verdient auch die Verwaltung von privaten Bankguthaben und sonstigen Privatvermögen aller Art gegenüber dem betrieblichen Geldverkehr; hier kann auch verhaltnismaßig leicht eine Trennung zwischen privaten und betrieblichen Geldern bzw. Schulden und deren Verzinsung durchgeführt werden.

Nicht zuletzt ist aber auch ein großes Gewicht auf die Erfassung der taglich anfallenden geldlichen Privatentnahmen zu legen. Wenn dies nicht nur zahlenmaßig genau geschieht, sondern wenn derartige Ausgaben auch nach der Art ihrer Verwendung festgehalten werden, so ergibt sich für den Gewerbetreibenden nicht nur die Möglichkeit, die Hohe des Aufwandes für seine Haushaltswirtschaft zu erkennen und damit eine Betrachtung über die Kosten der Lebenshaltung in seinem Haushalt einschließlich der verköstigten Arbeitskrafte anzustellen, sondern er ist dann auch in der Lage, sich über den Zweck dieser Ausgaben und damit über ihre Notwendigkeit Rechenschaft zu geben.

Die Frage, wie denn nun eine **Trennung der Haushaltskasse von der Betriebskasse** praktisch durchzuführen ist, um eine Überwachung des Aufwandes in der Haushaltswirtschaft einerseits und eine genaue Ermittlung der Rentabilitat des Gewerbebetriebes andererseits zu ermöglichen, ist zusammenfassend dahin zu beantworten, daß es hierzu grundsatzlich keiner besonderen neuen buchhalterischen Einrichtungen bedarf, sondern daß nur darauf geachtet werden muß, daß alle Wertentnahmen aus dem Gewerbebetrieb für private Zwecke (in Form von Geld, Waren oder Leistungen) gewissenhaft und lückenlos aufgeschrieben werden, genau so, wie es für Privateinlagen zu geschehen hat, in welcher Form sie auch anfallen mögen. Erst dann ist der Gewerbetreibende über die Hohe seiner Privateinlagen und Privatentnahmen vollstandig unterrichtet und dadurch bei der Aufstellung seiner Bilanz am Schlusse einer Geschaftsperiode imstande, die Summe dieser Betrage mit der Summe seiner Betriebseinnahmen und -ausgaben in Beziehung zu setzen und sich über den tatsachlich erarbeiteten Geschaftsgewinn und im Vergleich dazu über den Aufwand in seiner Haushaltswirtschaft ein Urteil zu bilden. Die vielen Unzutraglichkeiten, die aus einer unvollkommen oder gar nicht durchgeführten rechnungsmaßigen Trennung der Betriebs- von der Haushaltswirtschaft entstehen, und die besonders in einer Zeit verscharften Wettbewerbs dem Handwerksmeister betrachtlichen Schaden zufügen konnen, werden auf diese Weise zum Wohle des einzelnen wie des gesamten Berufsstandes vermieden.

Ursachen von Misserfolgen beim Lackieren von Möbeln.

Von Poliermeister Paul Koch.

In den Fachzeitungen der Möbelindustrie tauchen vielfach Anfragen der Leser auf, aus welchen Ursachen die Lackierung ihrer Möbel mißlungen sei. Wenn man die Schilderung des Arbeitsverfahrens und der naheren Umstande liest, so findet man, daß in den meisten Fallen die Behandlung des Grundes, bzw. die Ausführung der Vorarbeiten und die Qualitat des Lackes die Ursache des Mißerfolges war. Nur selten spielen Temperatureinflüsse oder andere Umstande dabei eine Rolle. Bei der Bearbeitung des Grundes und bei den Vorarbeiten werden besonders die nachfolgenden Fehler am haufigsten gemacht. Man verwendet mitunter als Vorlack einen Mattlack. Diese Lacke sind vielfach Mischungen eines Kopallackes mit Lösungen von Wachs in Terpentinöl. Wird nun ein solcher Mattlack auf das Holz aufgestrichen, so schwimmen die feinen Wachsteile gewissermaßen bei der Lackschicht oben auf. Dadurch kann sich dann der nachfolgende Überzug mit Kopallack und dergleichen nicht mit dem Untergrund verbinden. Infolgedessen liegt er nur lose auf, und es genügt der geringste Schlag oder Kratzer, um die obere Lackschicht mitunter in größeren Stücken zum Abplatzen zu bringen. Außerdem trocknet der Lack auf der Mattlackschicht schwer, er klebt lange und lauft mitunter sogar zusammen.

Der alte Brauch, das rohe Holz vor dem Lackieren mit reinem Leinölfirnis zu ölen, ist ebenfalls vielfach die Quelle von Mißerfolgen. Der Firnis braucht gewöhnlich einige Tage, bis er vollstandig erhartet ist. Heute aber wird meistens auf den noch weichen Firnisgrund, der sich allerdings oberflachlich trocken anfühlt, ohne weiteres lackiert, vielfach noch dazu mit einem mageren Lack. Die Folge dieses Fehlers ist fast immer ein langeres Kleben der Lackschicht. Um diese Erscheinung besser erklaren zu konnen, möchte ich eine derartige Lackierung mit einem Sumpf vergleichen, dessen obere Schicht etwas ausgetrocknet ist. Sobald aber darauf ein starkerer Druck ausgeübt wird, so versinkt die obere trockene Schicht in dem darunter befindlichen Morast. Bei dem klebenden Lack ist es genau dasselbe Verhaltnis. Eine weitere Folge des Ölens von rohem Holz mit reinem Leinölfirnis ist das Ausschwitzen und Blasigwerden der ganzen Lackschicht, wenn die Sonne darauf scheint. Ist dann nach langerer Zeit der ganze Überzug endlich ausgetrocknet, so zeigen sich noch andere Nachteile. Die ganze Schicht wird faltig und runzlig oder sie reißt vollstandig. Diese Erscheinungen haben folgende Ursachen: Der weiche Untergrund zieht sich bei dem Austrocknen ganz erheblich zusammen und verringert damit sein Volumen. Solange nun die obere Lackschicht noch nicht vollstandig erhartet und infolgedessen noch etwas elastisch ist, kann sie nachgeben und bekommt nur Falten. Ist aber der Trockenprozeß derselben schon zu weit vorgeschritten und war der Lack sehr mager und spröde, so kann er den Spannungen nicht standhalten und wird dadurch die Schicht zerrissen. Diesen Fehler kann man besonders haufig bei den gestrichenen Möbeln beobachten, wo manchmal die Risse der Lackschicht bis auf das rohe Holz gehen. Bei diesen Möbeln ist dieser Fehler meistens dadurch entstanden, daß die Grundfarbe zu fett genommen wurde. Die gleichen Nachteile zeigen sich, wenn zum Vorlackieren ein im Verhaltnis zum Überzugslack fetterer oder langsamer trocknender Lack verwendet wird.

Eine große Rolle spielt bei Mißerfolgen in der Lackierung von Möbeln auch die Qualitat des Lackes. Der Überzug von einem mageren Lack wird stets gegen Kratzer und Stöße viel empfindlicher sein, als ein solcher von einem fetten Lack. Der letztere enthalt bedeutend mehr Öl als der erstere. Das Öl — es ist dabei gleich, ob Leinöl oder Holzöl in dem Lack enthalten ist — gibt dem Überzug die Zahigkeit und Elastizitat. Will man nun prüfen, ob ein Lack für einen gewissen Zweck die entsprechende Widerstandskraft und Trockenfahigkeit besitzt, so wird er auf ein Stück entzundertes Schwarzblech gestrichen, welches durch Abschleifen mit Schmirgel und Terpentinersatz rostfrei und mit Spiritus und Bimstein fettfrei gemacht wurde. Diese Reinigung des Bleches ist unbedingt notwendig, damit der Untergrund für den Lack vollständig neutral ist und man ihn weder durch Fett noch durch andere Umstande in seiner Trockenfahigkeit beeinflussen kann. Von Zeit zu Zeit wird der Lackaufstrich kontrolliert, wie weit die Trocknung desselben vorgeschritten ist. Ein Schleiflack, Kopallack usw. (bei dem letzteren ist zu beachten, daß der Name Kopallack ein dehnbarer Begriff ist, da manche Fabriken diesen sowohl als fetteren und auch als mageren Lack herstellen) soll nach 2 Tagen so weit getrocknet sein, daß sich ein starker, langerer Fingerdruck nicht mehr markiert. Bei einem Tischplattenlack, Luftlack u. dgl. dauert diese Trockenzeit gewöhnlich 3—4 Tage. Wenn der Aufstrich bis zu diesem Stadium erhartet ist, wird er zunachst mit einer Messerspitze geritzt. Wird der Riß sehr breit und springt die Lackschicht stark muschelig aus, so ist es ein Zeichen, daß der Lack sehr spröde ist. Ein damit lackiertes Möbel wird stets gegen Kratzer sehr empfindlich sein und sich schnell abnutzen. Nun folgt eine zweite Probe. Die Lackschicht wird mit dem trockenen Finger gerieben. Laßt sie sich nach wenigen Strichen als weißes Pulver abreiben, so ist es ebenfalls ein Zeichen, daß der Lack zu mager und damit zu spröde ist. Er ist dann nur als Vorlack, aber nie als Überzugslack verwendbar. Hier will ich eine Unsitte miterwahnen, die viel von Malern und Lackierern ausgeübt wird. Diese vermischen einen Lack mit Leinölfirnis, um ihn fetter zu machen. Diesen Fehler sollte man nie machen, denn erstens vertragt nicht jeder Lack diesen Zusatz und können dann die größten Nachteile daraus entstehen. Zweitens vermischen sich diese beiden Bestandteile nur nach langerem Verkochen bei höheren Hitzegraden, nie aber auf kaltem Wege. Infolgedessen muß man gewartig sein, daß der Lacküberzug langere Zeit klebt und nicht den schönen Hochglanz zeigt, den man allgemein verlangt. Eine andere Ursache des Mißerfolges von Lackierungen ist auch mitunter zu beobachten, wenn der Lacküberzug total sandig und körnig wird, obwohl der Pinsel, das Lackgefaß und der Lackierraum sauber waren. Dieser Fehler ist meistens dadurch entstanden, daß der Lack noch zu jung ist oder sich durch irgendeine Ursache zersetzt hat. Um dieses nachzuprüfen, laßt man einige Tropfen Lack auf ein Stückchen sorgfaltig gereinigtes Fensterglas laufen. Auf diesem zeigen sich dann die sonst unsichtbaren Verunreinigungen des Lackes als ganz feine durchsichtige Erhöhungen, gleich feinen Sandkörnchen.

Zum Schluß will ich noch eine Ursache schlechter Lackierungen anführen, die besonders nach dem Ablaugen alter Türen und Möbel usw. aus Eichenholz vorkommt. Diese werden haufig mit verdünnter Saure oder Kleesalzlösung ausgebleicht. Werden diese beiden Stoffe nicht gründlich aus dem Holze ausgewaschen, so zersetzen sie den Trockenstoff des Lackes. Infolgedessen klebt er lange. Ferner möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß man alle Lacküberzüge bei mindestens 20° C und standiger Zuführung von frischer Luft trocknen soll, denn Warme und frische Luft befördern den Trockenprozeß ganz erheblich.

Verbandsnachrichten.

Kiszkowo. Am 14. Februar fand im Stroech'schen Lokal die Generalversammlung der Ortsgruppe statt. Der Obmann begrüßte die Mitglieder und Gaste, insbesondere auch Herrn Baehr vom Hauptvorstande Posen und Herrn Geschaftsführer Dr. Loll.

Nach Verlesung der Protokolle wurden ein neues Mitglied in den Verband und zwei Mitglieder in die Sterbekasse aufgenommen. Unter den eingegangenen Schriftstücken waren zwei Dankschreiben für Spenden der Ortsgruppe

Der Kassenprüfer erstattete seinen Bericht und beantragte Entlastung des Kassierers, die erteilt wurde. Die Neuwahl des Vorstandes ergab Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Alle Herren nahmen die Wahl an. An Stelle des verstorbenen Beiratsmitgliedes Herrn Siegmann wurde Herr Molkereiverwalter Kroeling und als sein Stellvertreter Herr Fleischermeister Bruno Freier bestimmt.

Nach Erledigung des geschaftlichen Teils erhielt Herr Baehr das Wort zu einem Vortrage über „Wahrungsfragen“. Die interessanten Ausführungen, die allen etwas Neues brachten, fanden allgemeinen Beifall.

Im Anschluß wurde beschlossen, einen polnischen Sprachkursus einzurichten. Der Schriftführer wurde mit der Erledigung der Vorarbeiten beauftragt. Nach Schluß der Sitzung blieben die meisten noch einige Zeit in freier Aussprache beisammen. W. Masche, Schriftführer.

Kiszkowo. Am Sonntag, dem 20. Marz, abends 7 Uhr findet gemeinschaftlich mit dem Landwirtschaftl. Verein im W. Freier'schen Saale eine Goethe-Feier anlaßlich des 100. Todestages Goethes statt. Den Hauptvortrag halt Herr Rittergutsbesitzer Kelm-Charzewo. Die Mitglieder nebst Angehörigen werden gebeten, vollzahlig zu erscheinen.

Grätz. Wie alljahrlich fand am 1. Februar ein Fastnachtskranzchen der Ortsgruppe Gratz des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V. im Hotel Zweiger statt, diesmal in Gestalt eines Unterhaltungsabends, verbunden mit einem Kappenfest. Nach der Begrüßung der Gaste und Mitglieder durch den Vorsitzenden Herrn Gilde hatten die jüngeren Mitglieder Gelegenheit, durch Gesang und einige flott vorgetragene Schwanke die Lachmuskeln der Anwesenden in Bewegung zu setzen. Sie ernteten reichen Beifall. Danach hielt der Tanz die Anwesenden in fröhlicher Stimmung in den karnevalsmaßig geschmückten Raumen noch einige Stunden beisammen. Das Fest kann als eines der wohlgelungensten unserer Ortsgruppe bezeichnet werden und wird noch lange im Gedachtnis der Teilnehmer bleiben als Lichtblick in diesem jetzt so trüben und grauen Alltag. Der erzielte Überschuß soll zu wohltatigen Zwecken verwendet werden.

Lissa. Der Hauptvorstand des Verbandes für Handel und Gewerbe in Posen hatte am 29. Februar d. Js. die Lissaer Mitglieder zu einer Zusammenkunft ins Hotel Conrad eingeladen, um durch die Wahl eines eigenen Vorstandes die bisher nur in lockerer Form bestehende Lissaer Ortsgruppe zu festigen. Aus der stattgefundenen Wahl gingen Herr Bankdirektor Runge als Vorsitzender und die Herren Schmidt, Weyrauch, Laske und Schittel als Vorstandsmitglieder hervor. Im Rahmen dieser Versammlung wurden mehrere Vortrage gehalten, und zwar sprachen Herr Dr. Scholz über die weltwirtschaftlichen Zusammenhange, Herr Bruno Schulz-Wollstein über Kreditfragen und Herr Guido Baehr über die Errichtung einer Buchstelle in Lissa, die durch fachmannische Steuerberatung und Buchführung die Mitglieder vor Übervorteilungen durch die Steuerbehörden schützen soll.

Landbäckerei gegebenenfalls zus. mit modern eingerichteter **Windmühle** in deutschsprachiger Umgebung z. 1. 4. 1932 unt. sehr günstigen Bedingungen zu verpachten. Gute Wohnung vorhanden. Erforderlich zirka 3—4000 zł. Rückfragen an die „Berufshilfe", T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.

1. Verkäuferin, dt.-kath., für leitende Stellung in größerem Kolonialwarengeschäft in kl. Stadt der Provinz Posen zum 1. 5. 1932 od. später gesucht. Rückfragen an die „Berufshilfe", T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.

In Kleinstadt des Kreises Rawitsch ist eine seit 40 Jahren bestehende **Tischlerei** zu günstigen Bedingungen zu verpachten. Wohnung vorhanden. E. 216

Klempnerei zu pachten oder zu kaufen **gesucht.** E. 217

In Kleinstadt Posens ist ein **Geschäftsgrundstück,** in dem seit langen Jahren ein sehr gut florierendes Manufakturwarengeschäft betrieben wurde, sofort zu verkaufen. Der Laden hat 80 qm, außerdem sind 9 Zimmer, Küche und Keller vorhanden. Preis bei sofortiger Barauszahlung 32 000 zł. E. 215

Zwei Hausgrundstücke in Ostrów, ul. Sądowa 3 u. 5, gegenüber dem Gericht, sind wegzugshalber billig zu verkaufen. Frau Justizrat Pawelitzki, Ostrów, Sądowa 5, I.

In Kleinstadt Posens ist ein Geschäft, in dem bisher eine **Fleischerei** betrieben wurde, zu vermieten. Freie Vierzimmerwohnung vorhanden. L. 24.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellengesuche.

Stukkateur u. Terrazzoleger, 52 Jahre, dt.-poln. 5/1

Stukkateur u. Terrazzoleger, 57 Jahre, dt.-poln. 5/2

Glaser, 42 Jahre, dt.-poln. 8/1

Ziegelmeister, 49 Jahre, dt.-poln. 10/1

Tischlergeselle, 21 Jahre, auch m. Maschinenarb. vertraut, dt.-poln. 11/29

Stellmachergeselle, 22 Jahre, dt.-poln., auch als selbständiger Gutsstellmach. gut empfohlen. 12/7

Stellmachergeselle, 21 Jahre, dt.-polnisch, gut empfohlen 12/8

Stellmacher, m. 2jahr. Praxis, als Gutsstellmacher, 22 Jahre, gut empfohlen. 12/10

Holzkaufmann, 39 Jahre, m. 22jahr. Praxis, als selbstand. Verwalter oder Sägewerksleiter. 20/2

Holzkaufmann, 51 Jahre, 31 J. im Fach, dt.-poln. perfekt. 20/3

Schmiedegeselle, 23 Jahre, dt.-poln., militärfr., auch Dreher, od. Dampfdreschsatzführer. 21/16

Schmiedegeselle, 25 Jahre, firm i. Hufbeschlag, dt.-poln., militärfrei 21/22

Schmiedegeselle, 22 Jahre, dt.-poln. 21/32

Schmiedegeselle, 19 Jahre, dt.-poln. 21/34

Schmiedegeselle, 26 Jahre, dt.-poln., mit Reparaturen landwirtsch. Masch. u. Führ. von Dampfdreschsätzen vertraut. 21/35

Klempner-Installateur, 25 Jahre, m. Bauarb. i. Kupf. und Schwachstrom (Radioanlagen), dt.-poln. 25/4

Maschinenschlosser, 31 Jahre, m. Bau v. Panzerkassen vertraut, deutsch-poln. 22/28

Schlosser — Dreher, 40 Jahre, mit Ankerwicklung vertraut, dt.-poln. 23/12

Maschinenschlosser, Elektromechaniker, auch mit Automontage vertr., 35 Jahre, dt.-poln. 23/35

Elektromonteur, 22 Jahre, auch mit Schwachstromanl. u. Radiomontage vertraut, dt.-poln. 31/9

Diplom-Ingenieur für Maschinenbau, 24 Jahre, dt.-poln. 40/16

Hochbautechniker, 25 Jahre, dt.-poln. 40/17

Sattler — Tapezierer, 41 Jahre, 11 Jahre in einer Stellg. als Gutssattler tätig gewesen. 46/10

Bäckergeselle, 22 Jahre, dt.-poln., auch für Feinbäckerei. 61/6

Bäckergeselle, 21 Jahre, dt.-poln. 61/7

Bäckergeselle, 22 Jahre, dt.-poln. 61/24

Bäckergeselle, 24 Jahre, dt.-poln 61/25

Fleischermeister, m. langjähr. Praxis, a. Werkmeister in gr. Untern. 63/6

Müllergeselle, 20 Jahre, dt.-poln., Stellung z. Weiterbildung. 64/9

Müller, 29 Jahre, m. neuzeitlich. Maschinen vertraut, erl. kleinere Reparaturen selbst, dt.-poln. 64/11

Obermüller, 46 Jahre, auch mit größeren Reparaturen vertraut, dt.-poln., als Werkführer oder Mühlenbauer. 64/17

Müllergeselle, 20 Jahre, z. Weiterbildung, dt.-poln. 64/18

Bankbeamter, 22 Jahre, Buchhalter, dt.-poln. 71/6

Bank-Kassenbeamter, 28 Jahre, dt.-poln., a. kaufm. od. Betriebsbeamter. 76/7

Büroanfängerin, dt.-poln. in W. und Schrift, Stenographie und Schreibmaschine, 1 J. Prax. 76/8

Gutssekretärin, m. höherer Schulbildg., dt.-poln. in Wort und Schrift, Anfangsstellung 76/9

Büroanfängerin, 18 Jahre, dt.-poln. möglichst Stellung im Anwaltsb. 76/10

Bankbeamtin, dt., etwas poln. Buchhaltung, Stenogr. und Schreibmach. 77/12

Kontoristin, firm in Stenogr. u. Schreibmaschine, bilanzsicher, 19 J., dt.-poln. 77/9

Gutssekretärin, Buchhaltung u. deutsche Korrespondenz, Stenographie und Maschine perfekt. 79/20

Rentmeister, perf. in Buchhaltg., Steuerwesen, bilanzs., dt.-poln., mit langj. Praxis. 80/18

Kontorist, 24 Jahre, auch i. Außendienst gewerbl. Betriebe tät. gewes., dt.-poln. 80/19

Destillateur, firm im Fach., mit sämtl. Büroarb. vertr., 29 J., dt.-poln. 80/20

Handlungsgehilfe, Kolonialw. und Destillationsbranche, 20 Jahre, dt.-poln. in W. u. Schr. 81/11

Handlungsgehilfe der Kolonialwarenbranche, g. empf., 19 J., dt.-poln. 81/12

Handlungsgehilfe, Kolonialw. u. Restaurationsbetr., 29 J., dt.-poln. in W. u. Schr. 85/5

Verkäuferin f. Konditorei od. Kurzwarenbr., 21 J., dt.-poln. 87/1

Verkäuferin f. Feinbäckerei, 18 Jahre, dt.-poln. 87/2.

Buchhändlerin, 28 Jahre, d.-poln. 87/3

Verkäuferin d. Manufaktur- und Kurzw.-Branche, 21 Jahre, dt.-poln. 87/4

Gärtner, 25 Jahre, auch auf Gut, dt.-poln. 92/29

Gutsgärtner, 28 Jahre, auch als unverh., dt.-poln. 92/30

Gärtnergehilfe, 25 Jahre, auch als Gutsgärt., dt.-poln 92/28

Gärtner, 23 Jahre, firm in Obstbaumpflege, Frühgem., Bau, dt.-poln. 92/31

Gärtnergehilfe, 23 Jahre, firm in Frühgemüsebau, Freiland- u. Warmhauskulturen, Parkpfl., dt.-poln. 92/32

Gärtner, verh., 28 J., auch als Diener tät. gew., dt.-poln. 92/35

Gärtnergehilfe, m. 6jahr. Praxis, Führersch., auch aufs Gut, firm in Freiland- u. Warmhauskulturen, dt.-poln. 92/35

Bei Anfragen bitten wir auf unsere Kennziffern Bezug zu nehmen.

„Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.

C. 1886333.

Schwere Einbussen

erleidet Ihr Unternehmen, wenn Sie die Steuererklärungen nicht vorschriftsmässig durchführen.

Das polnische

Einkommensteuergesetz

in deutscher Uebersetzung
nebst vielen Erklärungen

ist das Handbuch, das Sie brauchen.

Es ist zum Preise von zł 7.50 in allen Buchhandlungen oder von dem Verlage direkt zu beziehen.

Kosmos Sp. z o. o. Verlag
Poznań, ul. Zwierzynlecka 6.

Włoska Spółka Akcyjna
Powszechna Asekuracja w Tryjeście

ASSICURAZIONI GENERALI TRIESTE

gegründet 1831

Garantiefonds Ende 1930:
L. 1 417 529 558.17

Vertragsgesellschaft
der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, des Landbundes Weichselgau u. anderen wirtschaftlichen Organisationen



Lebens-, Feuer-, Haftpflicht-, Unfall-, Einbruchsdiebstahl-, Transport- und Valoren-Versicherung

Kostenlose fachmännische Beratung
und Vertreterbesuch durch die:

Subdirektion: Tczew, ul. Kopernika 9
Filiale: Poznań, Al. Marcinkowskiego 3 b

P. G. Müller,
Katowice,
plac Wolności 2,
gegründet 1895,
älteste **Kohlengrosshandlung Oberschlesiens** empfiehlt gute
Hausbrandkohlen,
Industriekohlen,
oberschl. **Hüttenkoks**
sowie **Bau- u. Düngekalk**
zu konkurrenzlosen Preisen und Bedingungen.

Evangelischen
Fleischergesellen

20—25 Jahre alt, ehrlich u. an selbständiges Arbeiten gewöhnt, stellt sofort ein.
Bewerbungen mit Bild u. Gehaltsansprüchen unt. **2723** an Ann.-Expedition Kosmos, Sp. z o. o., Poznań, Zwierzyniecka 6.

Reklame-
und Geschäfts-Drucksachen

in ein- und mehrfarbiger
Ausführung liefern wir
sauber und billigst

CONCORDIA Sp. Akc.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.

AUSWAHLSENDUNG GEGEN REFERENZEN

B. SCHULTZ
TELEFON 1513 **POZNAŃ** GWARNA 16.
GEGRÜNDET 1840.

GRÖSSTES SPECIALHAUS
FÜR FEINE
PELZWAREN

EIGENE ATELIERS
FÜR MASSANFERTIGUNG

Der Einkauf von Pelzwaren ist Vertrauenssache. Mein seit über 85 Jahren bestehendes Specialgeschäft leistet Garantie für fachmännisch saubere Arbeit u. tadelloses gesundes Fellmaterial.

MODERNISIERUNGEN BEREITS BILLIGST.

Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz,** Ingenieur

Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei
Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

Technisches Büro

liefert alle Maschinen und Apparate für

jeden gewerblichen Betrieb

besonders für

Zuckerfabriken, Brauereien
Malzfabriken, Brennereien
Ziegeleien u. Landwirtschaft.

Reparaturen jeder Art

werden schnell und sachgemäß ausgeführt
Monteure jederzeit disponibel.

Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16 Rawicz. P. K. O. Poznań 201788

Bank für Handel und Gewerbe Poznań
Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Sp. Akc.

Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8 a,

Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200490.

*

FILIALEN:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

Ausführung sämtlicher bankgesch. Transaktionen.

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. Telephon 3053, 1973.

Hauptbank Danzig.

Gegründet 1856.

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Biuro Techniczno-Handlowe
A. GLASER, Poznań

ul. 27 Grudnia 16

Telephon 50-16. Telegr.-Adr. „Technohandel"

Empfehlen sofort ab Lager zu äußersten Fabrikpreisen:

Leder-, Kamelhaar-, Hanf-, Baumwoll- **Treibriemen**

Gummi-, Spiral-, Hanf- **Schläuche**

Klingerit-, Asbest-, Gummi- **Platten**

Wasserstands-, Orig. Klinger-, Oelvasen- **Gläser**

Hanf-, Asbest-, Gummi- **Packungen**

Dampf-, Wasser-, Gas- **Armaturen**

Lager-Metalle - Banca- und Lötzinn
in Blöcken, sowie Stäben.

Schmieröler, Staufferbuchsen, Benzin-Lötlampen und -Kolben, Stahl- und Messing-Draht-Bürsten, technische Filze, Fiber in Platten und Stäben, Putzwolle sowie sämtl.

technischen Artikel

für Maschinenbedarf und Landwirtschaft.